

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Satzung des Kreisverbands Bremen Mitte / Östliche Vorstadt

Zuletzt geändert: 25.02.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband Mitte / Östliche Vorstadt der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen Mitte / Östliche Vorstadt. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) Der Kreisverband ist die Organisation der im Ortsamtsbereich Mitte / Östliche Vorstadt wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Der Sitz des Kreisverbands ist Bremen Mitte / Östliche Vorstadt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede*r werden, die*der sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt, sowie keiner anderen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Zurückweisung einer Mitgliedschaft ist der*dem Bewerber*in unter Hinweis auf seine Rechte schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft tritt mit Bestätigung des Kreisvorstands oder einer dazu vom Kreisvorstand beauftragten Person in Kraft.

§ 4 Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch mit dem Umzug außerhalb der Grenzen des Kreisverbands.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Satzung des Kreisverbands Bremen Mitte / Östliche Vorstadt

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 2. an Bundesversammlungen teilzunehmen,
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sowie
 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 7. sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten,
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbands sind
1. die Kreismitgliederversammlung
 2. der Kreisvorstand
- (2) Alle Parteigremien und die Wahllisten für die Stadtteilbeiräte sind paritätisch von Männern und Frauen zu besetzen. Es gilt das Frauenstatut.

§ 7 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die KMV ist das oberste Organ des Kreisverbands. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbands.
- (2) Die KMV findet mindestens viermal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Kreisvorstands. Sie wird außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbands einberufen. Der Kreisvorstand lädt zur KMV mit einer Frist von 10 Tagen (Poststempel) ein. Für außerordentliche KMV gilt eine Einladungsfrist von 7 Tagen.
- (3) Die KMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine*n Protokollführer*in. Über alle KMV ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Nichtmitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
- (5) Zu den Aufgaben der KMV gehören:
1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstands,
 2. die Wahl des Kreisvorstands,
 3. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 4. die Wahl der Vertreter*innen für die Bundesdelegiertenkonferenz,
 5. die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Schiedsordnung,
 6. die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
 7. die Wahl der Kandidat*innen für die Beiräte.
- (6) Die KMV kann Arbeitsgruppen einrichten.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Satzung des Kreisverbands Bremen Mitte / Östliche Vorstadt

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Bei Veränderung sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei gleichberechtigten Sprecher*innen und dem*der Kreisschatzmeister*in.
- (2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, falls die KMV kein anderes Verfahren beschließt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; in einem erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit mit absoluter Mehrheit durch die KMV abwählbar.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Alle Mandatsträger*innen der Partei mit Ausnahme von BHA-Delegierten können nicht Mitglieder des Kreisvorstands werden.
- (5) Parteimitglieder, die in einem andauernden beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis der Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der KMV gebunden. Er tagt parteiöffentlich. Er erstattet der KMV jährlich einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist von den Kassenprüfer*innen zu überprüfen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, welches gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. Verwarnung
 2. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliederrechte bis zu zwei Jahren
 3. Der Ausschluss aus der Partei
- (2) Der Kreisvorstand entscheidet bei Ordnungsmaßnahmen mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Beschluss kann der*die Betroffene bei der KMV Einspruch einlegen. Die KMV entscheidet dabei mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Gründe der Ordnungsmaßnahmen sind dem*der Betroffenen unter Hinweis seiner*ihrer Rechte durch den Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied das Schiedsgericht anrufen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) KMV sind beschlussfähig, wenn und solange 5 % der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene KMV ist bei Einhaltung der Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierbei hinzuweisen.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Satzung des Kreisverbands Bremen Mitte / Östliche Vorstadt

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Die Wahlen für die Mitgliedschaft im Vorstand und der Kandidat*innen für die Beiräte sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch dagegen erhebt. Auf beabsichtigte Wahlen bzw. Abwahlen ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung des Kreisverbands entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder, sofern weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der beschlussfassenden KMV teilgenommen haben.
- (2) Sofern die KMV nicht anders beschließt, fällt das Vermögen des aufgelösten Kreisverbands dem Landesverband zu.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.